

VERLUSTBEGRENZUNG BEI § 20 EStG - BFH ZWEIFELT AN 20.000 € BEGRENZUNG

Gericht/Az:	BFH, Beschluss vom 7.6.2024 VIII B 113/23 (AdV)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG
Streitfrage:	Ist die 20.000 € Begrenzung des § 20 Abs. 6 Satz 5, 6 EStG verfassungskonform?

Mit dem JStG 2020¹ hat der Gesetzgeber im Bereich der Verlustnutzung i. R. der Abgeltungsteuer zwei neue Begrenzungen eingefügt:

- Verluste aus Termingeschäften dürfen nur mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden. Die Höhe der Verlustverrechnung ist auf 20.000 € p. a. beschränkt. Die restlichen Verluste können analog zu § 10d EStG vorgetragen werden (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG).
- Verluste aufgrund der Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung dürfen ebenso nur i. H. von 20.000 € p. a. mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Die restlichen Verluste sind auch hier analog zu § 10d EStG vortragsfähig (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG).

Verlustbeschränkungen auf 20.000 € p. a.

Mit seinem Beschluss sieht der BFH ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der beschränkten Verlustverrechnung bei Termingeschäften (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG) und gewährt in der Folge Aussetzung der Vollziehung. U. E. muss dies sodann auch für § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG gelten.

FG Rheinland-Pfalz gewährt AdV

Praxishinweise
- Es handelt sich hier „nur“ um eine AdV-Entscheidung und damit keine finale Beurteilung der Rechtsfrage. Dennoch sollten Fälle, in denen Verluste aufgrund der o. g. Beschränkungen auf 20.000 € p. a. gedeckelt werden, mittels Einspruch angefochten werden. - Vor dem BVerfG ist mit Az. 2 BvL 3/21 die generelle Frage anhängig, ob das Bilden von separaten Verlusttöpfen (konkret im Fall Aktienverluste) verfassungskonform ist. Auch in diesen Fällen sollte ein Rechtsbehelfsverfahren mit dem Antrag auf Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 AO geführt werden. - Um Einspruch einlegen zu können, muss hier eine Veranlagung erfolgen. Hierfür ist es notwendig, dass der Verlusttopf gem. § 43a Abs. 3 Satz 5 EStG auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum 15.12. des aktuellen Jahres auf Ebene der Bank geschlossen wird. Bezüglich Details wird auf unseren Beitrag „Berücksichtigung von Verlusten“ in BerP 7/2021, dort Seite 433 ff. verwiesen.

Praxis: Einsprüche notwendig

Wann ist Einspruch möglich?

¹ BGBl 2020 I S. 3096.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de